

Verordnung von Cannabis zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung – Fragen und Antworten

Stand: 27.04.2017, gültig für alle Angaben des Fragen-Antworten-Katalogs

Inhaltsverzeichnis

1	Antrag auf die Genehmigung der Verordnung von Cannabis.....	4
1.1	Für wen darf Cannabis im Ausnahmefall verordnet werden?.....	4
1.2	Wer darf Cannabis verordnen?	4
1.3	Gibt es für den Antrag ein offizielles Formular?	4
1.4	Darf ein Cannabis-haltiges Arzneimittel bereits bei Antragstellung zulasten der GKV verordnet werden?	4
1.5	Muss auch für die Cannabis-haltigen Fertigarzneimittel ein Antrag bei der Krankenkasse des Patienten gestellt werden?	4
1.6	Muss bei einem Wechsel des Mittels (z. B. von Cannabisblüten zu Dronabinol-Tropfen) ein neuer Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden?.....	5
1.7	Wieviel Zeit haben die Krankenkassen für ihre Entscheidung?	5
1.8	Wird Cannabis in standardisierter Qualität in Deutschland angebaut?	5
2	Begleiterhebungsverordnung.....	6
2.1	Ist die Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung (CanBV) schon in Kraft getreten? .	6
2.2	Ist der verordnende Arzt zur Durchführung der Begleiterhebung verpflichtet?	6
2.3	Muss die Begleiterhebung für jedes Cannabis-haltige Mittel erfolgen, auch für Fertigarzneimittel?.....	6
2.4	Welche Daten sind zu erheben, erfolgt die Erhebung anonym?	6
2.5	Wann sind die Daten zu erheben?	6
2.6	Muss bei einem Wechsel des Mittels (z. B. von Cannabisblüten zu Dronabinol-Lösung) ein neuer Datenerhebungssatz ausgefüllt werden?	6
2.7	Wie wird ein Erhebungsdatensatz erstellt?.....	6
2.8	Wie und wann ist der Patient über die Begleiterhebung aufzuklären?	6
2.9	Wird für die Aufklärung der Patienten zur Begleiterhebung, ergänzend zu dem persönlichen Gespräch, das erforderliche Informationsblatt vom BfArM zur Verfügung gestellt?.....	7
3	Verordnung der Cannabis-haltigen Mittel und eventuell notwendiger Hilfsmittel	8
3.1	Welche Wirkstoffe dürfen zulasten der GKV verordnet werden?	8
3.2	Welche Cannabis-haltigen Arzneimittel dürfen zulasten der GKV nach Genehmigung verordnet werden, wie werden sie angewendet?.....	8
3.3	Welche Cannabisblüten-Sorten können derzeit importiert werden?.....	8
3.4	Kann der Wirkstoff Cannabidiol als Monosubstanz zulasten der GKV verordnet werden?	9

3.5	Muss bei der Verordnung von Cannabisblüten die Blütensorte angegeben werden?	9
3.6	Worin besteht der Vorteil, die Cannabisblüten zerkleinert und gesiebt zu verordnen?	9
3.7	Können erforderliche Hilfsmittel, z.B. Vaporizer zulasten der Krankenkasse des Patienten verordnet werden?	9
3.8	Stellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung Musterverordnungen zur Verfügung?	9
I.	Anlage: Muster zur Verordnung Cannabis-haltiger Mittel.....	10
	Muster Verordnung von Cannabisblüten als Teezubereitung	10
	Muster Verordnung von Cannabisblüten zur Inhalation nach Verdampfung	11
	Muster Verordnung von Cannabisextrakt	12
	Muster Ethanolische Dronabinol-Lösung zur Inhalation	13
	Muster Dronabinol-Kapseln.....	14
	Muster Ölige Dronabinol-Tropfen	15
II.	Links.....	16

Abkürzungsverzeichnis

KVSA	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
SAPV	Spezialisierte ambulante Palliativversorgung
NRF	Neues Rezeptur-Formularium der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
THC	Tetrahydrocannabinol
CBD	Cannabidiol
pU	Pharmazeutischer Unternehmer

1 Antrag auf die Genehmigung der Verordnung von Cannabis

1.1 Für wen darf Cannabis im Ausnahmefall verordnet werden?

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn

- 1.) eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung
 - a) nicht zur Verfügung steht oder
 - b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann,
- 2.) und eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Wirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Konkrete Indikationen werden im Gesetz nicht genannt.

1.2 Wer darf Cannabis verordnen?

Jeder vertragsärztlich tätige Arzt, unabhängig von der Fachgruppe, darf Cannabis-Arzneimittel verordnen. Der Arzt muss im Besitz von Betäubungsmittel-Rezepten sein und die Notwendigkeit der Anwendung von Cannabis-Arzneimitteln im Rahmen des gesetzlichen Ausnahmefalls fachlich einschätzen können.

1.3 Gibt es für den Antrag ein offizielles Formular?

Nein

Jedoch wurde durch die KBV die Vereinbarung eines einheitlichen Antragsformulars beim GKV-Spitzenverband vorgeschlagen.

1.4 Darf ein Cannabis-haltiges Arzneimittel bereits bei Antragstellung zulasten der GKV verordnet werden?

Nein

Vor der ersten Verordnung auf einem Betäubungsmittelrezept zulasten der Krankenkasse muss die schriftliche Genehmigung der Krankenkasse vorliegen.

1.5 Muss auch für die Cannabis-haltigen Fertigarzneimittel ein Antrag bei der Krankenkasse des Patienten gestellt werden?

Nein

Ein Antrag muss nicht gestellt werden, wenn diese Fertigarzneimittel entsprechend ihrer arzneimittelrechtlichen Zulassung verordnet werden.

Ja

Bei Verordnungen außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung des Arzneimittels muss vor der Verordnung ein Antrag auf Kostenübernahme zur Anwendung im Off-Label-Use gestellt werden.

1.6 Muss bei einem Wechsel des Mittels (z. B. von Cannabisblüten zu Dronabinol-Tropfen) ein neuer Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden?

Ja

Nach Einschätzung der KBV muss bei einem Wechsel ein neuer Antrag gestellt werden.

1.7 Wieviel Zeit haben die Krankenkassen für ihre Entscheidung?

- drei Wochen ohne gutachterliche Stellungnahme
- fünf Wochen bei Erfordernis einer gutachterlichen Stellungnahme
- drei Tage im Rahmen der SAPV

1.8 Wird Cannabis in standardisierter Qualität in Deutschland angebaut?

Noch nicht. Für die Versorgung mit Cannabis in standardisierter Qualität wird der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken in Deutschland unter staatlicher Kontrolle des Anbaus ermöglicht. Das BfArM übernimmt die Kontrolle und Überwachung in Deutschland. Bis der staatlich kontrollierte Anbau in Deutschland erfolgen kann, wird die Versorgung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken über Importe gedeckt.

2 Begleiterhebungsverordnung

2.1 Ist die Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung (CanBV) schon in Kraft getreten?

Ja

Die Verordnung über die Begleiterhebung nach § 31 Abs. 6 SGB V (Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung - CanBV) ist am 31. März 2017 in Kraft getreten und wird am 31. März 2023 außer Kraft treten.

2.2 Ist der verordnende Arzt zur Durchführung der Begleiterhebung verpflichtet?

Ja

2.3 Muss die Begleiterhebung für jedes Cannabis-haltige Mittel erfolgen, auch für Fertigarzneimittel?

Ja

Hinweis: Eine Begleiterhebung muss nicht durchgeführt werden, wenn Fertigarzneimittel entsprechend ihrer arzneimittelrechtlichen Zulassung verordnet werden (siehe auch Punkt 1.5).

2.4 Welche Daten sind zu erheben, erfolgt die Erhebung anonym?

Die Daten werden anonym erhoben und übermittelt.

Hinweise zum Umfang der Daten können dem Link entnommen werden:

[Cannabis-Begleiterhebungsverordnung](#)

2.5 Wann sind die Daten zu erheben?

Ein Jahr nach Beginn der genehmigten Leistung oder nach deren Beendigung, falls diese vor Ablauf eines Jahres eintritt.

2.6 Muss bei einem Wechsel des Mittels (z. B. von Cannabisblüten zu Dronabinol-Lösung) ein neuer Datenerhebungssatz ausgefüllt werden?

Ja

2.7 Wie wird ein Erhebungsdatensatz erstellt?

Ausführliche Hinweise können dem Link entnommen werden:

[Cannabis-Begleiterhebungsverordnung](#)

2.8 Wie und wann ist der Patient über die Begleiterhebung aufzuklären?

Der vertragsärztlich tätige Arzt muss den Patienten vor der ersten Verordnung eines Cannabis-haltigen Mittels über die Begleiterhebung informieren. Die Information muss im persönlichen Gespräch zwischen dem vertragsärztlich tätigen Arzt und dem Patienten erfolgen und mit einem Informationsblatt, das dem Patienten ausgehändigt wird, abgeschlossen werden.

2.9 Wird für die Aufklärung der Patienten zur Begleiterhebung, ergänzend zu dem persönlichen Gespräch, das erforderliche Informationsblatt vom BfArM zur Verfügung gestellt?

Ja

Das Informationsblatt muss dem Patienten nach dem Gespräch ausgehändigt werden und ist online einsehbar unter:

[Informationsblatt des BfArM](#)

3 Verordnung der Cannabis-haltigen Mittel und eventuell notwendiger Hilfsmittel

3.1 Welche Wirkstoffe dürfen zulasten der GKV verordnet werden?

Cannabisblüten und -extrakt, Dronabinol und Nabilon dürfen gemäß § 31 SGB V Absatz 6 zulasten der GKV verordnet werden.

3.2 Welche Cannabis-haltigen Arzneimittel dürfen zulasten der GKV nach Genehmigung verordnet werden, wie werden sie angewendet?

Cannabisblüten

- Cannabisblüten (nicht zerkleinert, nicht gesiebt, Verdampfung, Teezubereitung)
- Cannabisblüten zur Inhalation nach Verdampfung (NRF 22.12.)*
- Cannabisblüten in Einzeldosen zur Inhalation nach Verdampfung (NRF 22.13.)*
- Cannabisblüten zur Teezubereitung (NRF 22.14.)*
- Cannabisblüten in Einzeldosen zur Teezubereitung (NRF 22.15.)*

* Blüten werden zerkleinert und gesiebt

Rezepturen, Dronabinol-haltig

- Dronabinol Kapseln in den Stärken 2,5 mg, 5 mg und 10 mg zur Einnahme (NRF 22.7.)
- Dronabinol als ölige Tropfen in einer Konzentration von 25 mg/ml zur Einnahme (NRF 22.8.)
- Ethanolische Dronabinol-Lösung 10 mg/ml zur Inhalation (NRF 22.16.)
- Ölige Cannabisölharz-Lösung 25 mg/ml Dronabinol (NRF 22.11.)

Fertigarzneimittel

- Sativex® Spray zur Anwendung in der Mundhöhle* (Wirkstoffe: THC und CBD) des pU Almirall Hermal GmbH
- Kapseln Canemes®* (Wirkstoff: Nabilon) des pU AOP Orphan Pharmaceuticals AG

*Genehmigung der Krankenkasse nur bei einem Off-Label-Use notwendig

3.3 Welche Cannabisblüten-Sorten können derzeit importiert werden?

Tabelle 1

Sorte	Gehalt* THC in %	Gehalt* CBD in %
Bedrocan	~22	<1
Bedica	~14	<1
Bedrobinol*	~13,5	<1
Bediol*	~6,3	~8
Bedrolite*	<1	~9
Pedanios 22/1	~22	<1
Pedanios 18/1	~18	<1
Pedanios 16/1	~16	<1
Pedanios 14/1	~14	<1

Pedanium 8/8	~8	~8
Princeton (MCTK007)	~16,5	<0,05
Houndstooth (MCTK001)	~13,5	<0,05
Penelope (MCTK002)	~6,7	~10,2
Argyle (MCT005)	~5,4	~7

*Diese Sorten liegen granuliert vor. Die getrockneten Blüten wurden auf eine maximale Teilchengröße von 5 mm zerkleinert. Die Zerkleinerung ermöglicht eine genauere Dosierbarkeit.

In der Übersicht sind die importierbaren Cannabis-Sorten von Importeuren aufgelistet, die derzeit die Erlaubnis des BfArM zum Import haben. Es ist nicht gewährleistet, dass alle genannten Cannabis-Sorten in Deutschland über die Importeure tatsächlich auch zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Kann der Wirkstoff Cannabidiol als Monosubstanz zulasten der GKV verordnet werden?

Nein

Cannabidiol fällt als „Monosubstanz“ nicht unter die neue gesetzliche Regelung, die nur Cannabisblüten und -extrakt, Dronabinol und Nabilon beinhaltet. Zu Cannabidiol existiert eine Rezepturvorschrift „Ölige Cannabidiol-Lösung (NRF 22.10)“. Entsprechende Fertigarzneimittel sind in Deutschland zurzeit nicht verfügbar. Cannabidiol ist kein Betäubungsmittel, sondern unterliegt nur der „normalen“ Verschreibungspflicht. Es ist weiterhin als Monosubstanz nicht zu Lasten der GKV verordnungsfähig.

3.5 Muss bei der Verordnung von Cannabisblüten die Blütensorte angegeben werden?

Ja

Die Angabe „Cannabisblüten“ ist aufgrund des unterschiedlichen Wirkstoffgehaltes der einzelnen Varietäten nicht ausreichend. Es muss daher immer die Sorte mit angegeben werden.

3.6 Worin besteht der Vorteil, die Cannabisblüten zerkleinert und gesiebt zu verordnen?

Aufgrund der unterschiedlichen Wirkstoffkonzentration in einzelnen Blütenteilen wird hinsichtlich der Dosiergenauigkeit empfohlen, Cannabisblüten vor der Anwendung zu zerkleinern und zu sieben. Einige Sorten liegen bereits granuliert vor (siehe Tabelle 1).

3.7 Können erforderliche Hilfsmittel, z.B. Vaporizer zulasten der Krankenkasse des Patienten verordnet werden?

Diese Hilfsmittel sind zurzeit nicht im GKV-Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt. Dies erfolgt erst nach Antragstellung der jeweiligen Hersteller der Hilfsmittel. Eine Verordnung kann vorerst nur vorbehaltlich der Zusage der Kostenübernahme der Krankenkasse des Patienten erfolgen.

3.8 Stellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung Musterverordnungen zur Verfügung?

Ja, am Ende des Fragen-Antworten-Katalogs stehen Musterverordnungen der KBV zur Verfügung.

I. Anlage: Muster zur Verordnung Cannabis-haltiger Mittel

Muster Verordnung von Cannabisblüten als Teezubereitung

Abbildung 1

- ① Die Angabe Cannabisblüten ist aufgrund des unterschiedlichen Wirkstoffgehaltes der einzelnen Varietäten nicht ausreichend. Es muss daher immer die Sorte mit angegeben werden.
- ② Bei der NRF-Vorschrift 22.14. „Cannabisblüten zur Teezubereitung“ werden die Cannabisblüten in der Apotheke zerkleinert, gesiebt und abgefüllt. Wird nicht auf die NRF-Vorschrift verwiesen, erfolgt in der Apotheke keine Zerkleinerung oder Siebung. Dies sollte in der Gebrauchsanweisung dann berücksichtigt werden.
- ③ Verordnungshöchstmenge für Cannabisblüten für einen Patienten durch den Arzt: 100.000 mg (100 g) innerhalb von 30 Tagen
- ④ Der Patient erhält neben den in einem Weithalsglas abgefüllten zerkleinerten Cannabisblüten einen 1,7 ml Dosierlöffel. Zwei locker vollgefüllte Dosierlöffel entsprechen etwa 0,5 g Droge.
- ⑤ Im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ein Hinweis auf diese. (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

Sollen die Cannabisblüten in **Einzeldosen** (einzelne Pulvertütchen) von der Apotheke abgegeben werden, lautet die Verordnung beispielsweise wie folgt:

Cannabisblüten [Sorte] 30 x 0,25 g (NRF 22.15)
 1 x tägl. eine Einzeldosis in 0,25 l Wasser 15 min abkochen, Tee nach dem Abseihen trinken

Muster Verordnung von Cannabisblüten zur Inhalation nach Verdampfung

Abbildung 2

- ① Die Angabe Cannabisblüten ist aufgrund des unterschiedlichen Wirkstoffgehaltes der einzelnen Varietäten nicht ausreichend. Es muss daher immer die Sorte mit angegeben werden.
- ② Bei der NRF-Vorschrift 22.12 „Cannabisblüten zur Inhalation“ werden die Cannabisblüten in der Apotheke zerkleinert, gesiebt und abgefüllt.

Wird nicht auf die NRF-Vorschrift verwiesen, erfolgt in der Apotheke keine Zerkleinerung oder Siebung. Dies sollte in der Gebrauchsanweisung dann berücksichtigt werden.

- ③ Verordnungshöchstmenge für Cannabisblüten für einen Patienten durch den Arzt: 100.000 mg (100 g) innerhalb von 30 Tagen.
- ④ Der Patient erhält neben den in einem Weithalsglas abgefüllten zerkleinerten Cannabisblüten einen 1 ml Dosierlöffel. Dessen lockere, nicht ganz volle Füllung entspricht etwa 100 mg (0,1 g) Droge.
- ⑤ Im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ein Hinweis auf diese (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

Sollen die Cannabisblüten in **Einzeldosen** (einzelne Pulvertütchen) von der Apotheke abgegeben werden, lautet die Verordnung beispielsweise wie folgt:

Cannabisblüten [Sorte] 60 Einzeldosen zu 20 mg (NRF 22.13)
2 x tägl. 20 mg verdampfen und inhalieren

Muster Verordnung von Cannabisextrakt

Bundesstrukturform 01.13 Nachdruck verboten

TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung

SVG: 6 Sp-S: 9 Eing-Bedarf: Apotheken-Nr./IK:

Zuzahlung: Gesamt-Einsatz:

Arztstellen-/Hilfsstellen-Nr.: Faktor: Tage:

1. Verordnung: 2. Verordnung: 3. Verordnung:

Vertragsarztstempel

Bitte kräftig und deutlich schreiben

Krankenkasse bzw. Kostenträger:

Name, Vorname des Versicherten geb. am:

Kassen-Nr.: Versicherten-Nr.: Status:

Betriebsstätten-Nr.: Arzt-Nr.: Datum:

Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen)

Ölige Cannabisölharz-Lösung 25mg/ml Dronabinol (NRF 22.11)
12 ml
2 x tägl. 0,2ml zu den Mahlzeiten

Abgabedatum in der Apotheke: 123456789

Unterschrift des Arztes (3004-Fsp. (12) 2011)

Bei Arbeitsunfall auszufüllen! Unfalltag: Unfallsbetrieb oder Arbeitgebernummer:

Abbildung 3

- ① Verordnungshöchstmenge für Cannabisextrakt für einen Patienten durch den Arzt bezogen auf den Gehalt an THC (Dronabinol): 1000 mg (1,0 g) innerhalb von 30 Tagen
 - ② Es handelt sich bei der öligen Cannabisölharz-Lösung 25 mg/ml Dronabinol um einen Extrakt, der auf der Basis von „eingestelltes, raffiniertes Cannabisölharz DAC“ mit mittelkettigen Triglyceriden in der Apotheke hergestellt wird.
- Die Lösung ist peroral einzunehmen und darf nicht verdampft und inhaliert werden, da sich beim Erhitzen gesundheitsschädliche Pyrolyseprodukte aus dem öligen Träger bilden.
- ③ Der Patient erhält für die Dosierung eine 1 ml-Kolbenpipette (Graduierung 0,05 ml) oder eine Dosierpumpe mit 0,033 ml/Hub.
 - ④ Im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ein Hinweis auf diese (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

Die Bundesapothekerkammer weist bezüglich der schriftlichen Gebrauchsanweisung darauf hin, dass diese den Apotheken schriftlich vorliegen muss, da sie gemäß Apothekenbetriebsordnung die Angaben auf der Primärverpackung vermerken muss. Anderenfalls sei die Verordnung nicht plausibel, und das Rezepturarzneimittel dürfe bis zur Klärung nicht hergestellt werden.

Muster Ethanolische Dronabinol-Lösung zur Inhalation

Abbildung 4

- ① Verordnungshöchstmenge für Dronabinol (THC) für einen Patienten durch den Arzt: 500 mg (0,5 g) innerhalb von 30 Tagen
- ② Dronabinol kann von Apotheken als Rezeptursubstanz bezogen werden und wird in Ethanol 96 % gelöst. Die Angabe des Gehaltes an Dronabinol pro ml ist unbedingt erforderlich. In Abhängigkeit des elektrischen Verdampfergeräts und dem Fassungsvermögen des Tropfkissens kann alternativ auch eine Konzentration von 25 mg/ml oder 50 mg/ml verordnet werden.
- ③ Der Patient erhält für die Dosierung eine 1 ml-Kolbenpipette (Graduierung 0,05 ml). Die Lösung wird mit einem elektrischen Verdampfergerät verdampft und inhaliert.
- ④ Im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ein Hinweis auf diese (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

Die Bundesapothekerkammer weist bezüglich der schriftlichen Gebrauchsanweisung darauf hin, dass diese den Apotheken schriftlich vorliegen muss, da sie gemäß Apothekenbetriebsordnung die Angaben auf der Primärverpackung vermerken muss. Anderenfalls sei die Verordnung nicht plausibel, und das Rezepturarzneimittel dürfe bis zur Klärung nicht hergestellt werden.

Muster Dronabinol-Kapseln

Abbildung 5

- ❶ Verordnungshöchstmenge für Dronabinol (THC) für einen Patienten durch den Arzt: 500 mg (0,5 g) innerhalb von 30 Tagen
- ❷ Dronabinol kann von Apotheken als Rezeptursubstanz bezogen werden. Die NRF-Vorschrift 22.7. sieht Dosierungen mit 2,5 mg, 5 mg oder 10 mg pro Kapsel vor. Auf dem BtM-Rezept ist daher immer die Masse Dronabinol pro Kapsel anzugeben.
- ❸ Im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ein Hinweis auf diese (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

Die Bundesapothekerkammer weist bezüglich der schriftlichen Gebrauchsanweisung darauf hin, dass diese den Apotheken schriftlich vorliegen muss, da sie gemäß Apothekenbetriebsordnung die Angaben auf der Primärverpackung vermerken muss. Anderenfalls sei die Verordnung nicht plausibel, und das Rezepturarzneimittel dürfe bis zur Klärung nicht hergestellt werden.

Muster Ölige Dronabinol-Tropfen

Bundestrackerei 01/13 Nachdruck verboten

TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung

BVG: **6** Spz-St: **9** Beitr-Pflicht: Apothekennummer / IK:

Name, Vorname des Versicherten: geb. am:

Kassens-Nr.: Versicherten-Nr.: Status:

Betriebsstätten-Nr.: Arzt-Nr.: Datum:

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

1 **2** **3** **4**

Ölige Dronabinol-Tropfen 25mg/ml (NRF 22.8.)

12 ml

2x tägl. 0,2 ml zu den Mahlzeiten

555 H Abgabedatum in der Apotheke: **123456789** Unterschrift des Arztes: BfV-Rp. (12.2013)

Bei Arbeitsunfall auszufüllen! Unfalltag: Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer:

Bitte kräftig und deutlich schreiben.

Abbildung 6

- 1 Verordnungshöchstmenge für Dronabinol (THC) für einen Patienten durch den Arzt: 500 mg (0,5 g) innerhalb von 30 Tagen
- 2 Dronabinol kann von Apotheken als Rezeptursubstanz bezogen werden und wird in mittelkettigen Triglyceriden gelöst.
- 3 Der Patient erhält für die Dosierung eine 1 ml-Kolbenpipette (Graduierung 0,05 ml). Oder eine Dosierpumpe mit 0,033 ml. Die Lösung wird peroral eingenommen.
- 4 Im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ein Hinweis auf diese (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

Die Bundesapothekerkammer weist bezüglich der schriftlichen Gebrauchsanweisung darauf hin, dass diese den Apotheken schriftlich vorliegen muss, da sie gemäß Apothekenbetriebsordnung die Angaben auf der Primärverpackung vermerken muss. Anderenfalls sei die Verordnung nicht plausibel, und das Rezepturarzneimittel dürfe bis zur Klärung nicht hergestellt werden.

II. Links

AkdÄ: Cannabinoide in der Medizin (2015)

<http://www.akdae.de/Stellungnahmen/Weitere/20160114.pdf>

Holländische Cannabis-Agentur, Broschüre für Ärzte und Apotheker

[Cannabisbureau - Home](#)

Information healthprofessionals cannabis canada

www.hc-sc.gc.ca/dhp-mps/marihuana/med/infoprof-eng.php

The Health Effects of Cannabis and Cannabinoids (The Current State of Evidence and Recommendations for Research

<http://www.nap.edu/24625>

Cannabinoids for Medical Use: A Systematic Review and Meta-analysis

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26103030>